

tert das Verständnis der aktuellen Rechtsprechung, die von den Referenten ebenfalls dargestellt wurde, erheblich. Der Vortrag der Referenten war lebhaft, ihre Darstellungsweise plastisch und der praktische Bezug ging nie verloren. Dadurch geriet die vom Praktiker oft gemiedene Befassung mit den Grundlagen ganz und gar nicht so trocken, wie dies (zu Unrecht) mitunter befürchtet wird.

Öffentliches und privates Nachbarrecht haben sich zwischenzeitlich einander stark angenähert. Zwar gelten nach wie vor unterschiedliche materielle und prozessuale Vorschriften. Die Bewertungsmaßstäbe der beiden Gerichtsbarkeiten, nach denen sie Nachbarschutz gewähren, sind jedoch fast identisch. Dies haben das *BVerwG* in dem „Feueralarmsirenenurteil“ (*BVerwGE* 79, 254 = *NJW* 1988, 2396 = *NVwZ* 1988, 918 L) für den öffentlichrechtlichen und der *BGH* in der „Kirmes- und Festplatzentscheidung“ (*BGHZ* 111, 63 = *NJW* 1990, 2465 = *NJW-RR* 1990, 1231 L = *DVB* 1990, 771 [772]) für den zivilrechtlichen Nachbarschutz entschieden.

Klärungsbedürftig ist noch die Bedeutung eines Bebauungsplans und einer Baugenehmigung für einen zivilrechtlichen Nachbarschutzanspruch. Die bisherige Rechtsprechung des *BGH* hat die nach § 906 II 4 BGB maßgebliche Ortsüblichkeit allein nach den bereits vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen beurteilt. Ein Bebauungsplan gibt für die ortsübliche Grundstücksnutzung nur einen „Anhalt“, bestimmt sie aber nicht und schließt damit einen zivilrechtlichen Nachbarschutzanspruch, der sich gegen eine plankonforme Nutzung richtet, nicht aus. Nach einer vordringenden Meinung sollten Festsetzungen eines Bebauungsplans im Rahmen zivilrechtlicher Abwehransprüche stärker beachtet werden. Ähnlich ist die Problematik bei genehmigten Vorhaben. Die Erteilung einer Baugenehmigung schließt nach h. M. zivilrechtliche Abwehransprüche gegen das genehmigte Vorhaben – auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist – nicht aus. Demgegenüber wird aus öffentlichrechtlicher Sicht betont, die Baugenehmigung entfalte eine Tatbestandswirkung, die auch den Nachbarn und die Zivilgerichte binde. Dagegen läßt sich wiederum einwenden, die Baugenehmigung stelle allein die Übereinstimmung mit dem öffentlichen Recht fest; ihr könne aber keine privatrechtsgestaltende Wirkung zukommen.

III. Schluß

An die Referate schloß sich eine von Prof. Dr. Dolde strukturierte Diskussion an, die ihren besonderen Reiz aus der Auseinandersetzung der Referenten über die zuletzt geschilderten Probleme bezog. Die positive Resonanz hat die Verantwortlichen darin bestärkt, den begonnenen Weg weiter zu beschreiten. Jährlich sollen ein oder zwei ganztägige Veranstaltungen stattfinden².

Rechtsanwalt Dirk Rodewoldt, Stuttgart

1) Der Vortrag von Hagen ist – in überarbeiteter Form – veröffentlicht in *NVwZ* 1991, 817.

2) Nähere Auskünfte: Rechtsanwalt Dirk Rodewoldt, Jahustr. 12, 7000 Stuttgart 70.

Mitteilungen

Öffentliches und privates Nachbarrecht – Tagung der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DAV-Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht

I. Einleitung

Am 12. 4. 1991 fand in Leinfelden bei Stuttgart die erste Tagung der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht des Deutschen Anwaltvereins statt. Zu den ca. 100 Teilnehmern zählten nicht nur Anwälte, sondern auch Verwaltungsbeamte und Richter, u. a. auch der Präsident des *VGH Mannheim*, Dr. Endemann, und zahlreiche weitere Mitglieder der *Bausenate* des *VGH*.

Der Vertreter der Organisatoren schilderte zur Einleitung die bisherige Entwicklung der in der Gründungsphase befindlichen Landesgruppe, die aus dem Arbeitskreis Verwaltungsrecht im Anwaltverein Stuttgart e. V. hervorgegangen ist. In seinen Grußworten würdigte Dr. Endemann die Bemühungen der Landesgruppe um einen Dialog zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwaltschaft außerhalb der Schranken des Gerichts. Als einen Gegenstand künftiger Kooperation bezeichnete er die dringend notwendige Strukturreform der „Asylgerichtsbarkeit“ in Baden-Württemberg.

II. Die einzelnen Referate

Anschließend referierten Prof. Dr. Schlichter, Vizepräsident des *BVerwG*, über öffentliches Nachbarrecht und Prof. Dr. Hagen, Vors. Richter am *BGH*, über privates Nachbarrecht¹. Beide Referenten waren Mitglieder des vom *BMBau* eingesetzten Arbeitskreises „Bauliches Nachbarrecht“, dessen Abschlußbericht im Bundesbaublatt 1991, S. 10ff., abgedruckt ist. Die Moderation übernahm Rechtsanwalt Prof. Dr. Dolde, Stuttgart.

Beide Referenten stellten ausführlich die dogmatische Verankerung und die historische Entwicklung des Nachbarschutzes in dem jeweiligen Rechtsgebiet dar. Die Kenntnis dieser Grundlagen erleich-